

Firma _____

Halle _____

Straße _____

Stand-Nr. _____

PLZ-/Ort _____

Telefon _____

Ansprechpartner(in) _____

e-Mail _____

16

**Schenker Deutschland AG
Geschäftsstelle Freiburg
Messen/Spezialverkehre
Gewerbestraße 11**

79364 Malterdingen

Bei Rückfragen:

Tel. +49 7633 9230-510

Fax +49 7633 9230-599

fairs.freiburg@dbschenker.com

Termin

31. Okt. 2018

**marktplatz: ARBEIT
SÜDBADEN**

vom 16.–17. Nov. 2018

1. Die Bestellung muss bis zum 31. Oktober 2018 bei der Fa. SCHENKER (Deutschland) AG eingegangen sein.
Bei Bestellungen, die nach dem 31. Oktober 2018 eingehen, besteht kein Anspruch auf termingerechte Gestellung.
2. Der Messespeditionstarif gilt für alle Leistungen, welche der vertraglich verpflichtete Spediteur beim An- und Abtransport der Messegüter für die Aussteller der Messen und Ausstellungen im Messe- bzw. Ausstellungsbereich durchführt.
3. Der An- und Abtransport von Messegut umfasst insbesondere den Empfang, die Überführung zum Messegelände, das Verbringen zum Stand, den Rücktransport und in besonderen Fällen die Überlagernahme, sowie die Erledigung der Zollformalitäten.
4. Der Messespediteur hat die Verpflichtung übernommen, genügend Kran- und Tief-ladefahrzeuge bereitzustellen, so dass Kran- und Montagearbeiten auf dem Messegelände für den Auf- und Abbau reibungslos durchgeführt werden können.
5. Für alle Aufträge der Aussteller an den Messespediteur nach dem Messespeditionstarif gelten ausschließlich die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, neueste Fassung (ADSp).

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Messespediteurs aus.

6. Die Haftung des Messespediteurs endet mit dem Abstellen des Messegutes am Stand des Ausstellers auch dann, wenn der Aussteller oder dessen Beauftragter noch nicht anwesend ist. Beim Rücktransport beginnt sie erst mit der Abholung am Stand auch dann, wenn die Versandpapiere schon vorher im Büro des Messespediteurs abgegeben wurden.
7. Der Messespeditionstarif ist auf den derzeit gültigen Bestimmungen, Löhnen und Tarifen aufgebaut und tritt ab sofort in Kraft. Der Tarif beinhaltet die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht. Diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

Der Messespediteur ist berechtigt, die Auslagen und Gebühren während der Laufzeit der Messe zu kassieren, zumindest in Form einer Akontozahlung.

Der Tarif wurde von der Messeleitung genehmigt.

SCHENKER (Deutschland) AG

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel

Bitte wenden!

MESSE-SPEDITIONSTARIF 2018

für das Messegelände Freiburg



Schenker Deutschland AG
Geschäftsstelle Freiburg
Gewerbestr. 11
79364 Malterdingen
Deutschland

Telefon: +49 (0)7633 9230-510
Telefax: +49 (0)7633 9230-599
E-Mail: fairs.freiburg@dbschenker.com
Internet: www.dbschenker.com/de

Gültig ab 01.01.2018

Allgemeines

§ 1

Der Messespeditionstarif gilt für alle auf dem Messeplatz Freiburg auszuführenden Leistungen, die von dem Messespediteur übernommen werden. Hierzu zählen unter anderem der An- und Abtransport der Ausstellungsgüter sowie die Erledigung der erforderlichen Formalitäten für das In- und Ausland.

§ 2

Abrechnungsgrundlage sind die im Messetarif aufgeführten Preise des Messespediteurs. Diese Speditionsentgelte sind Höchstsätze. Berechnungsgrundlage 1cbm=200kg, exklusiv der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei fehlender Gewichtsangabe werden Pauschalsätze zugrunde gelegt. Mit den Regiekosten werden die Regiearbeiten des Vertragsspediteurs abgegolten (Bereithalten von Arbeitskräften, Gabelstaplern, Kräne, Lkw u.s.w.) Die Berechnung erfolgt je Auftrag.

§ 3

Für alle Aufträge an die Messespedition gelten die Messespeditionsbedingungen, der Messespeditionstarif sowie die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und soweit diese für logistische Leistungen nicht gelten, nach den Logistik-AGB, jeweils neuester Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5,- Euro/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie ferner je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr.1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.

Abweichend von Ziffer 2.3 ADSp in der Fassung vom 01. Januar 2003 gelten die ADSp auch für Schwertransporte, Kran- und Montagearbeiten bis zu einer Gewichtsgrenze von 20 to je Einzelgewicht ausdrücklich als vereinbart. Bei Aufträgen, deren Einzelgewicht höher ist, gelten die BSK-Bedingungen in der jeweils neuesten Fassung als vereinbart. Die ADSp und BSK liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Spedition aus.

§ 4

Bei Versand an den Messespediteur ist das Messegut grundsätzlich frei Freiburg abzufertigen. Jedes Packstück ist deutlich mit Namen und genauer Messe- und Standbezeichnung des Empfängers zu versehen, um eine rechtzeitige und zuverlässige Anlieferung gewährleisten zu können.

§ 5

Die vertraglichen Verpflichtungen und die Haftung des Messespediteurs:

- enden hinsichtlich der Zustellung mit dem Abstellen des Messegutes im gekennzeichneten Messestand. Dies gilt auch dann, wenn der Aussteller oder sein Beauftragter nicht anwesend ist. Die Zustellung der Eingangssendungen erfolgt vom ersten Aufbau-Tag an, sofern keine Terminvorgaben vorliegen.
- beginnen hinsichtlich der Einlagerung vom Leergut / Vollgut mit der Übernahme des Materials am Stand und enden mit dem Abstellen im Stand nach Messeschluss. Für im Leergut befindliches Ausstellungs- oder Standbaumaterial wird keine Haftung übernommen. Ausstellungs- oder Standbaumaterial muss vom Aussteller / Standbauer als Vollgut angemeldet und mit Vollgutaufklebern beschriftet werden.
- beginnen hinsichtlich des Rücktransportes der Ausstellungsgüter erst mit der Abholung der Güter im Messestand innerhalb der offiziellen Abbauzeit und zwar auch dann, wenn der Aussteller oder sein Beauftragter nicht anwesend ist.

Die Abgabe der Versandpapiere / Auftrages im Büro des Messespediteurs begründet noch keine Haftung. Dem Aussteller wird der Abschluss einer eigenen Transport- und Lagerversicherung empfohlen. Diese kann durch den Messespediteur vermittelt werden. Eine Versicherung von Leergut erfolgt nur auf besonderen Auftrag bei einem Messespediteur. Für mündliche Anweisungen und Aufträge durch den Aussteller an das technische Personal des Messespediteurs wird keine Haftung übernommen.

§ 6

Die Übernahme und Einlagerung des Leergutes durch den Messespediteur erfolgt nach schriftlicher Bestellung. Die Lagerung von Leergut ist in den Ausstellungshallen gemäß Anordnung der Bauaufsicht und der Feuerwehr grundsätzlich nicht zulässig. Befindet sich Leergut unmittelbar vor dem offiziellen Aufbauende in den Messehallen, so wird es von dem Messespediteur abtransportiert, auch wenn keine Bestellung des Ausstellers vorliegt. Die entstehenden Kosten werden dem Aussteller belastet.

Das Leergut ist dem Messespediteur transportgerecht aufbereitet und mit einem deutlich ausgefüllten Leergutaufkleber versehen, zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Reklamationen jeglicher Art müssen schriftlich im Büro des Messespediteurs eingereicht werden. Mündliche Anzeigen genügen nicht.

§ 8

Rechnungen des Messespediteurs sind sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Der Vertragsspediteur darf im Falle des Verzuges gemäß den ADSp Zinsen berechnen.

§ 9

Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen ist Freiburg. Gerichtsstand ist für beide Teile Freiburg.

§ 10

Dieser Messe-Speditionstarif tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft. Alle bisherigen Messe-Speditionstarife verlieren ihre Gültigkeit.

1.) Entladung des LKW, Überlagernahme max. 3 Tage im Messelager, inkl. Zustellung am Messestand oder umgekehrt, je Weg (max. 2.500 kg / Sendung):

per 100 kg	:	39,00 €
Zwischenlagerung ab 3. Tag, per 100 kg	:	2,50 €

Minimum Rate - 200 kg per Sendung / 1 cbm = 200 kg

Zuschläge gemäß Tarifpunkt 7

2.) Entladung von Kuriersendungen, Überlagernahme max. 3 Tage im Messelager, inkl. Zustellung am Messestand oder umgekehrt, je Weg (max. 50 kg / Sendung):

per Sendung	:	35,00 €
Zwischenlagerung ab 3. Tag, per Sendung	:	1,00 €

Zuschläge gemäß Tarifpunkt 7

3.) Personalgestellung, je angefangene Stunde (minimale Berechnung 2 Std.)

Transportarbeiter	:	38,00 €
Schwergutmeister / Vorarbeiter	:	46,00 €

Zuschläge gemäß Tarifpunkt 7

4.) Gestellung von Hilfsmittel

4.1. Hubwagen, je Tag	:	55,00 €
Schwerguttransportrollen u. Schwerlastlift	:	nach Vereinbarung

4.2. Gabelstapler inkl. Fahrer, je angefangene Stunde (minimale Berechnung 0,5 Std.), für die An- und Abfahrt wird pro Auftrag zuzüglich 0,5 Std. berechnet

bis 4,0 to	:	120,00 €
bis 5,0 to	:	140,00 €
bis 8,0 to	:	180,00 €
Gabelstapler über 8,0 to	:	nach Vereinbarung

Zuschläge gemäß Tarifpunkt 7

4.3. Krangestellung inkl. Fahrer, je angefangene Stunde (minimale Berechnung 1 Stunde), für die An- und Abfahrt wird pro Auftrag zuzüglich 2 Std. berechnet

Telekran bis 30 to, je angefangene Stunde Einsatzzeit	:	190,00 €
Telekran bis 50 to, je angefangene Stunde Einsatzzeit	:	255,00 €
Telekran über 50 to	:	nach Vereinbarung

Zuschläge gemäß Tarifpunkt 7

4.4. Vermietung von Arbeitsbühnen

Scherenbühnen und Teleskopbühnen
div. Größen, pro Tag nach Vereinbarung

5.) Überlagernahme des Leermaterials für die Dauer der Veranstaltung incl. Abholung/Anlieferung vom/zum Ausstellungsstand nach Messeschluss

je Packstück und angefangener Kubikmeter : 45,00 €
Minimumberechnung 2 Kubikmeter
Staplerbeihilfe je 5 Kubikmeter : 60,00 €

6.) Überlagernahme des Vollmaterials inkl. Abholung/Anlieferung vom/zum Ausstellungsstand

je angefangener Kubikmeter : 57,00 €
Minimumberechnung 2 Kubikmeter
Staplerbeihilfe je 5 Kubikmeter : 60,00 €

Lagerung Genie pauschal : 240,00 €
Lagerung Hebebühne pauschal : 400,00 €

7.) Zuschläge / Nebenkosten

Überstundenzuschlag ab 17:00 Uhr : 25 %
Nachzuschlag ab 20:00 - 8:00 Uhr : 50 %
Samstagszuschlag : 50 %
Sonntag- und Feiertagszuschlag : 100 %
Regiekosten pro Auftrag auf die
Endsumme der Leistungen 10 % : m/m 12,50 €

Die Zeitzuschläge gelten für alle Dienstleistungen unter Punkt 1 - 4
Die Berechnungen der Regiekosten gelten auf die Punkte 1 - 6

8.) Zollabfertigung

Einfuhr:

Löschen der Versandscheine / Abfertigung zur Zollgut- verwendung oder definitive Einfuhr je Abfertigung	:	130,00 €
Ab 3. Zolltarifposition je Position	:	9,50 €
Gebühren für hinterlegte Zollsicherheit pro Monat Vom CIF-Warenwert 0,5 % - Mindestens Vorlageprovision, bei einer definitiven Einfuhr Minimum 25,00 €	:	25,00 €
	:	3 % des verauslagten Betrages

Ausfuhr

Abfertigung auf Zollversandschein je Abfertigung	:	95,00 €
Erstellen des Zollversandscheines	:	65,00 €
Gebühr für Zollversandscheinsicherheit pro Monat Vom CIF-Warenwert 0,5 % - Mindestens	:	25,00 €

Sonstige Kosten:

Kosten für evtl. Zollbeschau pro Sendung	:	70,00 €
Personalstellung für Zollbeschau	:	gem. Punkt 4

Alle weiteren Gebühren, wie z.B. Zollbeamtengebühren, Übersetzungen usw. gem.
Aufwand

9.) Versicherung

Speditionsversicherung gem. Prämientabelle

Weitere Kosten auf Anfrage. Änderungen vorbehalten.

Freiburg, September 2017